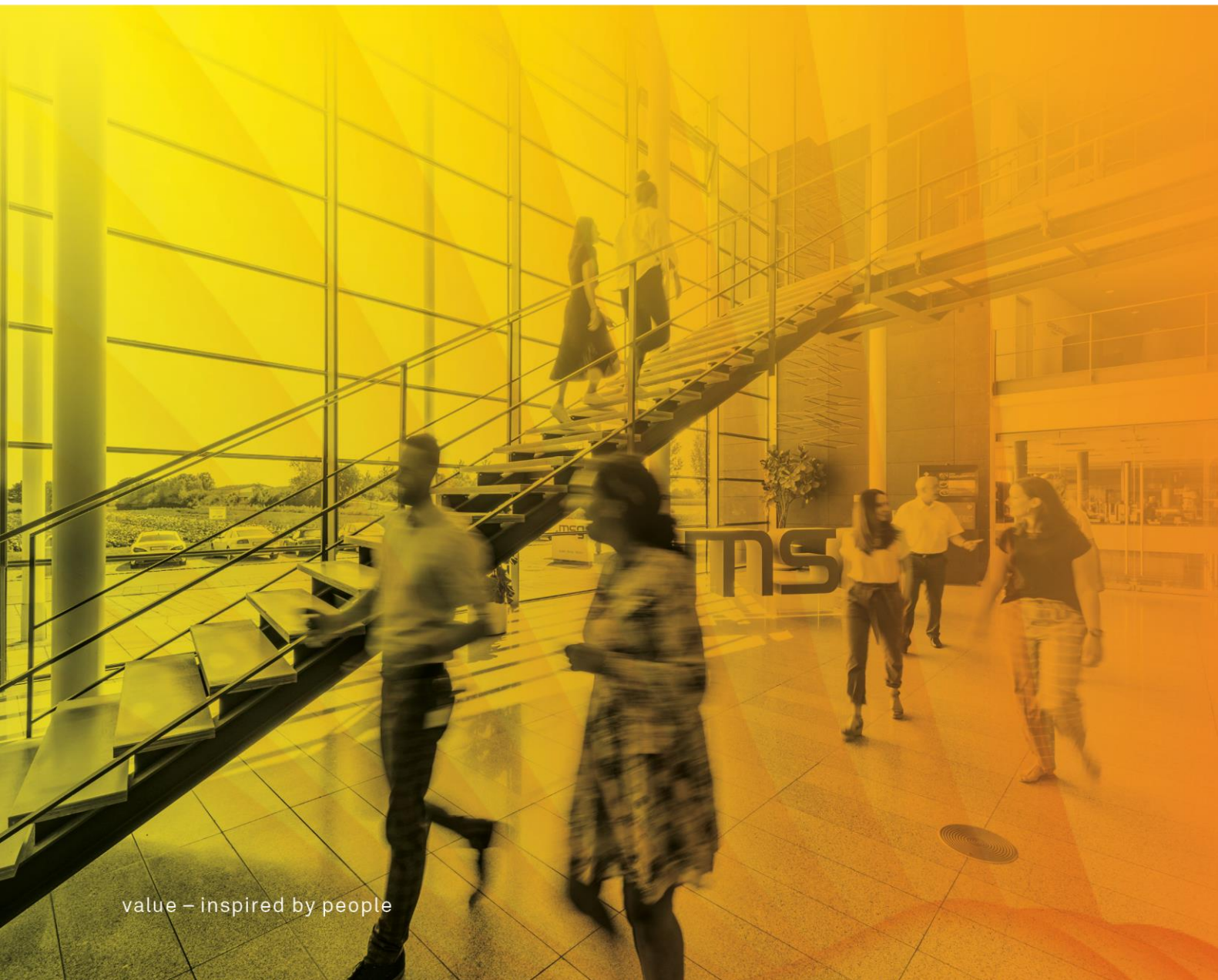




Grundsatzklärung zum Lieferkettensorgfaltspflichten- gesetz (LkSG)

msg Group GmbH und msg systems ag



1. Präambel

Als international agierendes Unternehmen sind wir uns unserer sozialen und ökologischen Verantwortung bewusst. Wir leisten unseren Beitrag zur nachhaltigen und menschenrechtswahrenden Lieferkette, indem wir mögliche negative Auswirkungen unserer angebotenen Leistungen und Produkte für unsere Geschäftspartner innerhalb der Wertschöpfungskette minimieren. Dies umfasst, dass wir die Menschenrechte und umweltbezogene Pflichten im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz im eigenen Geschäftsbereich und bei unseren Zulieferern entlang unserer rechtlichen Verantwortung achten.

Bereits vor dem Inkrafttreten des LkSG hat sich die msg freiwillig dazu verpflichtet, die grundlegenden Prinzipien und Mindeststandards für menschenwürdige Arbeit (ILO-Kernarbeitsnormen) zu beachten. Zudem ist msg dem UN Global Compact beigetreten und ist unterzeichnendes Mitglied der Charta der Vielfalt.

Diese Grundsatzerklärung gilt für die Unternehmen msg Group GmbH als oberste Konzernmutter / (Konzernobergesellschaft im Sinne des LkSG) und die msg systems ag als deren eigenständig vom Anwendungsbereich des LkSG betroffene Tochtergesellschaft (zusammen nachfolgend „msg“). Gelten anschließende Ausführungen ausschließlich für eines der genannten Unternehmen, ist dies entsprechend kenntlich gemacht.

2. Erwartungen

Wir erwarten von unseren Beschäftigten, dass sie msg bestmöglich unterstützen, um den im Rahmen des Gesetzes beschriebenen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in angemessener Weise vorzubeugen, zu minimieren und wenn möglich zu beenden.

Auch von unseren Zulieferern erwarten wir, dass sie die Menschenrechte und umweltbezogene Pflichten achten, angemessen in ihren Lieferketten adressieren und uns bei der Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten unterstützen.

Diese Erwartungen geben wir in verschiedener Form an die Mitarbeitenden und Zulieferer weiter. So haben wir für unsere Zulieferer die Verträge angepasst und einen Supplier Code of Conduct erstellt. Hinsichtlich unserer Mitarbeitenden haben wir unseren Code of Conduct angepasst erweitert und eine verpflichtende Schulung zum LkSG eingeführt.

3. Risikomanagement § 4 LkSG

msg verfügt über ein Risikomanagementsystem im Sinne des LkSG, dass in unseren Geschäftsabläufen, insbesondere durch die folgenden Maßnahmen verankert ist: Die msg hat die Stelle eines Menschenrechtsbeauftragten gem. § 4 Abs. 3 LkSG geschaffen. Diesem obliegt die Überwachung des Risikomanagements zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG und die regelmäßige Berichterstattung an den Vorstand. Der Menschenrechtsbeauftragte ist dabei in seiner Rolle nicht an Weisungen gebunden.

Die beratenden Leistungen der Fachbereiche, in Bezug auf das LkSG, werden vor allem aus den relevanten Geschäftsbereichen geleistet.

Die benannten Fachbereiche können erkannte Risiken frühzeitig analysieren und durch eigene Präventionsmaßnahmen aktiv steuern.

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen werden den Mitarbeitenden unter anderem in Betriebsvereinbarungen, Leitlinien und internen Handreichungen zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich werden in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, Informationstermine zu gesetzlichen (Neu-) Entwicklungen und Prozess-Schulungen für alle relevanten Mitarbeitenden durchgeführt.

Unsere Geschäftsleitung ist für diese Grundsatzerklärung und ihre Umsetzung verantwortlich und informiert sich zudem regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Arbeit der zuständigen Personen.

4. Risikoanalyse § 5 LkSG

a. Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich

Zum Zweck der Risikoanalyse wurden Abfragen in den relevanten Geschäftsbereichen durchgeführt. Die Geschäftsbereiche haben die Risikoanalyse eigenständig durchgeführt und ausgewertet.

Im Jahr 2023 initiierte msg erstmals jährlich wiederkehrende sowie bedarfsabhängige Risikoanalysen in Bezug auf die im LkSG genannten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken innerhalb des eigenen Geschäftsbereichs. Zudem werden Risikoanalysen durchgeführt, sobald konkrete Hinweise vorliegen, die darauf hindeuten, dass möglicherweise menschenrechtliche oder umweltbezogene Pflichten verletzt werden könnten. Mögliche Risiken wurden hierbei im Umfeld von möglichen Ungleichbehandlungen im Beschäftigungsverhältnis oder der Überschreitung der geltenden Höchstarbeitszeiten bei der msg systems ag festgestellt.

Die Auswertung der Methodik dieser Risikoanalyse ergab, dass die Risikoanalysen von den oben genannten Geschäftsbereichen unabhängig voneinander, zeitlich versetzt und inhaltlich noch nicht vollständig abgestimmt und methodisch konsistent durchgeführt wurden. Die Methodik bzw. der Prozess der einzelnen Risikoanalysen wurde zudem überwiegend noch nicht dokumentiert. Geplant ist, ab dem Berichtsjahr 2024 die noch nicht vollumfänglichen Risikoanalysen zu vervollständigen und weiter zu verbessern.

b. Risikoanalyse bei den Zulieferern

msg hat im Berichtsjahr 2023 monatliche und anlassbezogenen Risikoanalysen zu den im LkSG genannten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken bei unmittelbaren Zulieferern durchgeführt. Zudem erfolgen Risikoanalysen bei substantiiertem Kenntnis, d.h., wenn uns tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht bei einem mittelbaren Zulieferer möglich erscheinen lassen.

Bei der Durchführung der Risikoanalysen von Zulieferern wird msg durch einen externen Softwareanbieter unterstützt. Die Risiken werden dabei zunächst abstrakt entsprechend den Risiken der Branche und des jeweiligen Landes ermittelt. Sofern ein Zulieferer ein erhöhtes Risiko aufweist, wird eine konkrete Risikoanalyse anhand von Fragebögen plausibilisiert. Die ermittelten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken werden angemessen gewichtet und priorisiert.

Die Auswertung der Vorgehensweise der Risikoanalyse durch den Menschenrechtsbeauftragten im Jahr 2023 hat allerdings ergeben, dass nicht alle Zulieferer der msg erfasst werden konnten. Dies liegt der Tatsache zugrunde, dass Verträge mit Zulieferern außerhalb von standardisierten Beschaffungsprozessen geschlossen wurden. Die entsprechenden Prozesse sowie weitere mögliche, angemessene Maßnahmen zur Optimierung der Beschaffungsprozesse werden geprüft und weiterentwickelt.

Im Jahr 2024 wird die Risikoanalyse bei Zulieferern durch den Einkauf weiterentwickelt. Insbesondere werden Kriterien für abstrakte, wie auch konkrete Risikoanalysen geprüft. Hierfür werden die geschäftliche Relevanz und Ergebnisse aus Fragebögen zugrunde gelegt.

5. Präventionsmaßnahmen § 6 LkSG

Um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu vermeiden, haben wir in unserem eigenen Geschäftsbereich und gegenüber Zulieferern geeignete Präventionsmaßnahmen eingeführt, deren Angemessenheit fortlaufend kontrolliert, dokumentiert und bei Bedarf angepasst werden. Dabei werden die Ergebnisse der Risikoanalyse im Rahmen der Weiterentwicklung und Implementierung geeigneter Präventionsmaßnahmen berücksichtigt.

Zu diesen Präventionsmaßnahmen gehören zum jetzigen Zeitpunkt insbesondere unsere folgenden Maßnahmen und Regelwerke:

a. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Im Berichtsjahr haben die betreffenden Unternehmensbereiche begonnen, ermittelte Risiken für die Schutzgüter des LkSG entsprechend ihrer fachlichen Bewertung mit geeigneten Präventionsmaßnahmen zu begegnen.

Im Umfeld des Arbeits- und Gesundheitsschutzes werden regelmäßige Begehungen durchgeführt, um Arbeitsbedingungen und brandschutzrelevante Aspekte zu überprüfen. Mögliche Auffälligkeiten werden dokumentiert, intern bewertet und entsprechende Abhilfemaßnahmen ergriffen. Eine Gefährdungsbeurteilung hilft dabei, potenzielle Risiken für Mitarbeiter und Besucher zu identifizieren und zu bewerten.

Zur Einhaltung der Schutzgüter des LkSG werden Arbeits- und Ruhezeiten elektronisch erfasst und regelmäßig überprüft. Verbindliche Schulungen für Mitarbeitende und Führungskräfte sowie eine Vertrauensstelle sollen Diskriminierung verhindern.

Zudem sind Bereiche, wie z.B. die Vertrauensstelle, befugt, bei Beschwerden entsprechend zu prüfen, zu beraten und über mögliche Folgemaßnahmen zu entscheiden.

Zudem enthält der msg Code of Conduct die msg-Werte sowie konkrete Leitlinien und Verhaltensregeln für die tägliche Praxis. Im Rahmen der Überarbeitung des Code of Conduct wurden an die Mitarbeitenden unter anderem Erwartungen bezüglich Menschenrechte und Umweltschutz adressiert. Der Code of Conduct gilt per Betriebsvereinbarung verbindlich für alle Mitarbeitenden der msg systems ag.

Um den Risiken, welche sich aus der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich ergeben haben, zu begegnen, wurden bereits vor Inkrafttreten des LkSG unter anderem die oben genannten Präventionsmaßnahmen eingerichtet.

b. Präventionsmaßnahmen bei Zulieferern

Der msg Supplier Code of Conduct ist für msg die Grundlage für eine erfolgreiche Geschäftsbeziehung. msg fordert von seinen unmittelbaren Zulieferern die Einhaltung der Anforderungen des Supplier Code of Conduct. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Anforderungen des LkSG sowie die entsprechenden nationalen und europäischen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Regelungen sowie anerkannte grundlegende Standards für Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, Arbeits- und Menschenrechte sowie eine verantwortungsvolle Unternehmensführung. Des Weiteren haben sie die Anforderungen in der Lieferkette weiterzugeben. Sofern sich das ermittelte Risiko bezüglich des Zulieferers ändert, kann der Supplier Code of Conduct entsprechend abgeändert werden, um die Risiken auf vertraglicher Ebene angemessen zu adressieren. Im Rahmen des Supplier Code of Conduct behalten wir uns das Recht vor, Schulungen und Zuliefereraudits bei unseren Zulieferern durchzuführen. Zusätzlich zu vertraglichen Regelungen werden zur Verringerung von Risiken Medienscreenings durchgeführt.

6. Abhilfemaßnahmen §7 LkSG

a. Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich §7 Abs. 1 LkSG

Im Jahr 2023 haben einzelne Unternehmensbereiche mögliche Risiken bei menschenrechtsbezogenen Pflichten im eigenen Geschäftsbereich der msg gemäß § 2 Abs. 6 LkSG festgestellt. Für diese wurden unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen, um Verletzungen zukünftig zu verhindern, zu beenden bzw. das Ausmaß der Verletzungen zu minimieren.

Im Umfeld der umweltbezogenen Pflichten wurden seit Inkrafttreten des LkSG, zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung, keine Verletzungen von Rechtsgütern des LkSG festgestellt.

Für das Geschäftsjahr 2023/24 ist vorgesehen, die bisherigen Erkenntnisse aus der Entwicklung und Implementierung von Abhilfemaßnahmen im Falle neuer Vorkommnisse zu berücksichtigen.

b. Abhilfe Maßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern § 7 Abs. 2 LkSG

Im Berichtsjahr und seit Inkrafttreten des LkSG, konnten zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung keine Verletzungen gegen die Rechtsgüter des LkSG festgestellt werden.

Sollte msg eine eingetretene oder unmittelbar bevorstehende Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten feststellen, werden wir unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen.

Für das Geschäftsjahr 2023/24 ist vorgesehen, die bisherigen Erkenntnisse aus der Entwicklung und Implementierung von Abhilfemaßnahmen im Falle neuer Vorkommnisse zu berücksichtigen.

7. Beschwerdemöglichkeit § 8 LkSG

msg hat ein angemessenes unternehmensinternes Beschwerdeverfahren eingerichtet, welches Personen unter anderem ermöglicht, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken, sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch wirtschaftliches Handeln von msg im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unserer unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer entstanden sind.

Hinweise können einfach und sicher an eine unabhängige interne Meldestelle abgegeben werden. Form und Bekanntmachung wurden zielgruppenbasiert angemessen umgesetzt. So betreibt msg einen vertraulichen mehrsprachigen Beschwerdekanal über ein internetbasiertes Hinweisgebertool, das auf der externen Webseite von msg veröffentlicht und damit unabhängig von Ort, Zeit und Unternehmenszugehörigkeit zugänglich ist. Der Supplier Code of Conduct informiert auch über unser Beschwerdesystem. Die Meldeplattform erlaubt und ermöglicht eine anonyme Hinweisabgabe und Korrespondenz.

msg toleriert keinerlei Vergeltungsmaßnahmen gegen hinweisgebende Personen aufgrund der Nutzung des Beschwerdeverfahrens bei Hinweisen, die sich auf tatsächliches oder vermutetes Fehlverhalten beziehen und in gutem Glauben gegeben werden. Für den Fall, dass hinweisgebende Personen Repressalien durch Mitarbeitende oder Zulieferer von msg ausgesetzt werden, prüft dies msg bei Bekanntwerden und leitet gegebenenfalls im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten entsprechende Maßnahmen ein.

Eingegangene Hinweise werden im Bereich Group Compliance nach einem in unserer Verfahrensordnung klar und verständlich beschriebenen Prozess bearbeitet. Mit der Fallbearbeitung sind ausschließlich geeignete und qualifizierte Mitarbeitende betraut, die in dieser Funktion unparteiisch agieren, d.h. unabhängig, nicht an Weisungen gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Im Jahr 2023 sind keine Meldungen zu menschenrechts- und umweltbezogenen Verletzungen und Risiken über das Beschwerdeverfahren bei msg eingegangen.

Im Rahmen der Erstanalyse des Beschwerdeverfahrens wurden die zugehörigen Prozesse sowie die schriftlich fixierte Verfahrensordnung bei msg überprüft. Identifiziert werden konnten Verbesserungspotentiale bei der Einbeziehung der wichtigsten Zielgruppen in die Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens sowie die Ermittlung deren individueller Bedürfnisse, etwa im Hinblick auf eine barrierefreie Zugänglichkeit.

8. Dokumentation und Berichterstattung § 10 LkSG

Gemäß den Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz werden wir für das Geschäftsjahr 2023 einen Bericht erstellen, diesen auf unserer Website veröffentlichen und an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) übermitteln. Zudem dokumentieren wir unsere Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten fortwährend.

Die Dokumentation der Erfüllung der Sorgfaltspflichten i.S.v. § 3 LkSG durch msg erfolgt fortlaufend zentral. Die beteiligten Fachbereiche sowie der Menschenrechtsbeauftragte dokumentieren jeweils ihre eigenen Tätigkeiten.

Eine erste Analyse der Erfüllung der Dokumentationspflichten durch den Menschenrechtsbeauftragten hat Verbesserungspotentiale in Bezug auf Verfügbarkeit und Aktualität der Dokumentation in allen vorgenannten Bereichen ergeben.

Die Ergebnisse wurden dem Vorstand im Oktober 2023 vorgestellt, erläutert und entsprechende Maßnahmen beschlossen.

Die Überwachung der jährlichen internen und externen Berichterstattung an die Geschäftsleitung und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BaFa) gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 LkSG und § 10 Abs. 2 LkSG erfolgt durch den Menschenrechtsbeauftragten.

A handwritten signature in blue ink that reads 'J. Zehetmaier'.

Dr. Jürgen Zehetmaier

Geschäftsführung der msg group GmbH sowie Vorstandsvorsitzender der msg systems ag